

## Umlageerhebung nach § 56 c S. 1 KrO NRW

### Einwendungen der Städte und Gemeinden aus ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 30.11.2015 (Die Stadt Beckum hat sich mit Schreiben vom 08.12.2015 dieser Stellungnahme angeschlossen)

Lfd. Nr.	Einwendung	Beratungsvorschlag	Begründung
1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW kann nur erhoben werden, wenn der Kreis aus Grün- kapital verzeht hat, nunmehr aber den Bestand wieder aufstocken möchte.</li> </ul>	ange- nommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Genau diese Voraussetzungen liegen vor: Mit dem Kreishaushalt 2013 wurde ein planmäßiges Defizit von über 4 Mio. € in Kauf genommen, um die Kommunen in dieser Höhe zu entlasten; entsprechend wurde Ausgleichsrücklage abgebaut.</li> </ul>
2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kreis Warendorf stellt <b>ausschließlich</b> darauf ab, dass die Umlage aufgrund des Eigenkapital- abbaus der RWE-Wertberichtigungen erhoben wird.</li> </ul>	zurück- gewiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereits bei Einleitung des Benehmensherstellungsverfahrens am 27.10.2015 stellt der Kreis Warendorf neben dem Eigenkapitalabbau wegen der RWE-Wertberichtigungen auch dar, dass der Kreis in den vergangenen Jahren bei seinen Haushaltsplanungen bewusst auf die Erhebung von Kreisumlage i.H.v. über 11 Mio. € verzichtet hat, um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um diese Beträge zu entlasten – <b>also aus Rücksichtnahme</b>. Der Jahresfehlbetrag 2013 von rd. 4,6 Mio. € wird ausdrücklich genannt.</li> <li>Dass der formal-juristische Anknüpfungspunkt für die Erhebung der gesonderten Umlage der Eigenkapitalabbau des Jahres 2013 ist, wurde anlässlich der Sitzung der Kämmerinnen und Kämmerer im Kreishaushalt 29.10.2015 ausführlich erläutert und protokolliert.</li> <li>Auch in der Beschlussvorlage 186/2015 zur Erhebung einer Sonderumlage wird auf diesen formal-juristischen Anknüpfungspunkt ausdrücklich hingewiesen; diese Beschlussvorlage wurde am 20.11.2015 auch an die Bürgermeister versandt.</li> <li>Zutreffend führen die Bürgermeister aus, dass die Erhebung einer gesonderten Umlage nach § 56 c Satz 1 KrO NRW eine Ermessensentscheidung ist; hierbei ist der geringe Eigenkapitalbestand des Kreises Warendorf – verursacht durch die aus Rücksichtnahme auf die Kommunen erfolgte Auskehrung der Ausgleichsrücklage <b>und</b> durch die RWE-Wertberichtigungen – natürlich beachtlich.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Einwendung	Beratungsvorschlag	Begründung
3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Jahresfehlbetrag des Kreises belief sich für das Jahr 2013 auf rd. 4,6 Mio. €. Eine genaue Aufschlüsselung erfolgt nicht.</li> </ul>	<p>tlw. angenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Den Bürgermeistern ist bekannt, dass der Kreistag bereits bei Haushaltsverabschiedung planmäßig ein Defizit von über 4 Mio. € in Kauf nahm, um die Kommunen in dieser Höhe zu entlasten.</li> <li>Seinerzeit bezeichneten dies die Bürgermeister als „eine faire Sache“ und „sehr begrüßenswert“.</li> <li>Der exakte Abbau von Eigenkapital im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 stellt sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansatz Haushaltsplan 2013 - 4.030.827,00 €</li> <li>- Jahresfehlbetrag - 4.603.231,50 €</li> <li>- Wertveränderungen im Anlagevermögen + 187.342,85 €</li> <li>- bereinigter Jahresfehlbetrag - <u>4.415.888,65 €</u></li> </ul> </li> </ul>
4.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kreis soll das Heben stiller Reserven prüfen durch einen Verkauf und sofortigen Rückkauf seines Kapitalstocks für spätere Pensionszahlungen.</li> </ul>	<p>zurückgewiesen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kreis lehnt eine solche „Schütt-aus-hol-zurück-Politik“ aus mehreren Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es fallen Transaktionskosten an.</li> <li>- Es besteht ein (geringes) „Crash-Risiko“, da der Ver- und Rückkauf nicht stundengleich und evtl. nicht einmal gleichzeitig erfolgen.</li> <li>- Für die ersten bei der WGZ-Bank eingezahlten 3 Mio. € entfielen die Wertsicherungsklausel, wonach der Kreis mind. 110 % dieses Betrages zum Vertragsende 2022 zurückerhält.</li> <li>- <b>Entscheidend:</b> Es handelt sich um einen „Buchungstrick“; die Gefahr der Wertberichtigungen in kommenden Jahren würde deutlich erhöht; zum „geerbten“ RWE-Risiko käme ein weiteres, selbst verursachtes Risiko hinzu.</li> <li>- Dies entspricht nicht dem seriösen finanzwirtschaftlichen Gebaren des Kreises Warendorf.</li> </ul> </li> </ul>

Lfd. Nr.	Einwendung	Beratungsvorschlag	Begründung
5.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kreis soll auf die Festsetzung der Sonderumlage verzichten.</li> </ul>	zurückgewiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kreis Warendorf hat in den vergangenen Jahren das Rücknahmemegebot über alle Maße praktiziert und allein hierdurch Eigenkapital i.H.v. über 11 Mio. € abgebaut.</li> <li>Aus Gründen der Rücksichtnahme erhebt der Kreis Warendorf in Einklang mit § 56 S. 3 KrO NRW die gesonderte Umlage „nur“ in Höhe von knapp 3 Mio. €, obwohl die Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Entlastung der Städte und Gemeinden im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 deutlich höher war (vgl. hierzu Begründung zu Nr. 3).</li> <li>Selbst die von der Bürgermeisterrunde beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia erachtet die Erhebung der gesonderten Umlage für gerechtfertigt.</li> <li>Aus Gründen der Gemeindefreundlichkeit soll der Zahlbetrag von rd. 3 Mio. € den Kommunen auch weiterhin bis auf weiteres gestundet werden.</li> </ul>